

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education

Vom 1. Februar 2016

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 84

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 1. Februar 2016

Aufgrund des § 52 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.184), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 25. November 2015 und mit Zustimmung des Hochschulrates vom 21. Januar 2016 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO 2015

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015, veröffentlicht im NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 140, wird wie folgt geändert:

1. In **§ 5 Abs. 3** wird in der Aufzählung hinter dem Wortlaut „- Sonderpädagogik /Als Zugangsvoraussetzung für den Master of Education für das Lehramt Sonderpädagogik)“ sowie hinter dem Wortlaut „Physik“ jeweils der Wortlaut „Spanisch (ab Wintersemester 2016/2017)“ eingefügt.
2. In **§ 5 Abs. 22** wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:
 - „ -Dänisch
 - Deutsch
 - Englisch
 - Geschichte
 - Kunst (ab Wintersemester 2016/2017)
 - Mathematik
 - Spanisch (ab Wintersemester 2016/2017)
 - Sport (ab Wintersemester 2016/2017)
 - Wirtschaft/Politik“.
3. In **§ 18 Abs. 5 Satz 1** wird **am Ende** folgender Halbsatz eingefügt:
„(...); im Teilstudiengang Spanisch auch Spanisch.“

4. In **§ 30 Abs. 1** wird nach **lit. e)** folgender **lit. f)** angefügt:
„f.) Studierende, die ihr Studium „Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts“ vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, können die sofortige Anwendung dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Dieser Antrag ist unwiderruflich.“
5. In der **Anlage 1** wird in **Ziff. 1.)** in der Aufzählung nach dem Wort „-Sonderpädagogik“ der Wortlaut „-Spanisch (ab Wintersemester 2016/2017)“ eingefügt.
6. In der **Anlage 1** wird in **Ziff. 3)** der Wortlaut im „**Bereich 1**“ wie folgt neu gefasst:
„**Bereich 1:** Dänisch, Deutsch, Englisch, Geschichte, Kunst, Mathematik, Spanisch, Sport, Wirtschaft/Politik“.
7. In der **Anlage 1** wird in **Ziff. 3)** der Wortlaut im „**Bereich 3**“ wie folgt neu gefasst:
„**Bereich 3:** Biologie, Evangelische Religion, Geographie, Ernährung und Verbraucherbildung, Katholische Religion, Musik, Philosophie, Technik, Textillehre“.
8. In der **Anlage 1** wird in **Ziff. 4)** die Aufzählung wie folgt neu gefasst:
„
 - Dänisch
 - Deutsch
 - Englisch
 - Geschichte
 - Kunst (ab Wintersemester 2016/2017)
 - Mathematik
 - Spanisch (ab Wintersemester 2016/2017)
 - Sport (ab Wintersemester 2016/2017)
 - Wirtschaft/Politik“.
9. Die **Fachspezifische Anlage 13.3** erhält die als Anlage 1 dieser Ordnung beigefügte Fassung.
10. Die **Fachspezifische Anlage 13.4** wird in der als Anlage 2 dieser Ordnung beigefügten Fassung neu eingefügt.
11. In den **Fachspezifischen Anlagen** werden am Ende die als Anlagen 3 ,4 und 5 dieser Ordnung beigefügten Fachspezifischen Anlagen 36.1 sowie 36.2 und 36.3 beigefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 1. Februar 2016

Europa-Universität Flensburg
Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident

Anlage 1:

Fachspezifische Anlage 13.3

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Kunst.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Kunst mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Kunst sind eigenständige ästhetische Forschungen in künstlerischen, kunstwissenschaftlichen, kunstdidaktischen, jugendkulturellen und medialen Feldern. Die Studierenden vertiefen ihre im Bachelor-Studium erworbenen Kulturtechniken: Sie intensivieren ihre Kenntnisse hinsichtlich kunstwissenschaftlicher, ästhetischer und medialer Praxen und Diskurse (zeitgenössische Kunstformen, Medienpraxis, aktuelle Positionen der Kunstpädagogik). Die angehenden Lehrkräfte erwerben umfassende Kompetenzen zu medialen Inszenierungsformen ihrer zukünftigen Bezugsgruppe der Jugendlichen (Jugendkulturen, -ästhetiken, -inszenierungen). Indem sie in projektförmigen Lehr-Lern-Formen selbstständige ästhetische Forschungen betreiben (Forschendes Lernen in ästhetischen Feldern, Kunstpädagogisches Labor), eignen sie sich ein Handlungsrepertoire für den schulischen Kunstunterricht und andere schulische Handlungsfelder zwischen Kunst, Ästhetik, Alltag und Vermittlung an.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Kunst sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Ästhetische Praxen und Jugendkulturen		Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Forschendes Lernen in ästhetischen Feldern	M 3: Kunstpädagogisches Labor	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 5: Aktuelle Positionen in der Kunstpädagogik	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Kunst

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Kunst

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Theoretische/praktische Präsentation und Verteidigung: Die Studierenden präsentieren, reflektieren und diskutieren ihre praktischen Arbeiten bzw. theoretischen Ausarbeitungen.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Ästhetische Praxen und Jugendkulturen	2 S: je 2 SWS	Theoretische / praktische Präsentation und Verteidigung (20 Min.)	10
M 2: Forschendes Lernen in ästhetischen Feldern	1 S: 2 SWS	Präsentation oder Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 3: Kunstpädagogisches Labor	2 S: je 2 SWS	Portfolio oder Projektpräsentation	5
M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 5: Aktuelle Positionen in der Kunstpädagogik	1 S: 2 SWS	Mündliches Gespräch (20 Min.) oder Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate) (Theorie-Thesis: 50-70 Seiten, praktische Thesis: 20-30 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Anlage 2:

Fachspezifische Anlage 13.4

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Kunst.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Kunst mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Kunst ist eigenständiges forschendes Lernen in künstlerischen, kunstwissenschaftlichen/kunsthistorischen, kunstdidaktischen, jugendkulturellen und medialen Feldern. Die Studierenden vertiefen ihre im Bachelor-Studium erworbenen Kulturtechniken: Sie intensivieren ihre Kenntnisse hinsichtlich kunstgeschichtlicher, ästhetischer und medialer Praxen und Diskurse (zeitgenössische Kunstformen, Medienpraxis, aktuelle Positionen der Kunstpädagogik). Die angehenden Lehrkräfte erwerben umfassende Kompetenzen zu medialen Inszenierungsformen ihrer zukünftigen Bezugsgruppe der Jugendlichen (Jugendkulturen, -ästhetiken, -inszenierungen). Sie vertiefen in exemplarischen Themenschwerpunkten ihr Wissen in kunsthistorischen Feldern und dessen Übersetzung in Vermittlungskontexte von Kunstunterricht, insbesondere im Bereich der Zusammenhänge zwischen sozial-historischen, ökonomischen und medial-technischen Entwicklungen, den historischen Zusammenhängen zwischen Kunst und den historisch sich entwickelnden Medien sowie rezeptionsästhetischen Methoden der Werkanalyse. Indem sie in projektförmigen Lehr-Lern-Formen selbstständige, an der Methode der ästhetischen Forschung orientierte Projekte entwickeln (Forschendes Lernen in ästhetischen Feldern, Kunstpädagogisches Labor), eignen sie sich ein Handlungsrepertoire für den schulischen Kunstunterricht und andere schulische Handlungsfelder zwischen Kunst, Ästhetik, Alltag und Vermittlung an.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Kunst sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Ästhetische Praxen und Jugendkulturen		Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Forschendes Lernen in ästhetischen Feldern	M 3: Kunstpädagogisches Labor	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 5: Aktuelle Positionen in der Kunstpädagogik	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Kunst

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Kunst

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

- Theoretische/praktische Präsentation und Verteidigung: Die Studierenden präsentieren, reflektieren und diskutieren ihre praktischen Arbeiten bzw. theoretischen Ausarbeitungen.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Ästhetische Praxen und Jugendkulturen	2 S: je 2 SWS	Theoretische / praktische Präsentation und Verteidigung (20 Min.)	10
M 2: Forschendes Lernen in ästhetischen Feldern	1 S: 2 SWS	Präsentation oder Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 3: Kunstpädagogisches Labor	2 S: je 2 SWS	Portfolio oder Projektpräsentation	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Port- folio zu erstellen und in einem der drei be- legten Teilstudiengän- ge eine Forschungs- aufgabe zu bearbei- ten)	5
M 5: Aktuelle Positionen in der Kunstpädagogik	1 S: 2 SWS	Mündliches Gespräch (20 Min.) oder Haus- arbeit (15 Seiten)	5
M 6: Master Thesis (Wahl- pflicht)	-	Master Thesis (Bear- beitungszeit 6 Mona- te) (Theorie-Thesis: 50-70 Seiten, praktische Thesis: 20-30 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudien-
gangs zu entnehmen.

Anlage 3:

Fachspezifische Anlage 36.1

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Spanisch.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Spanisch mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs verfügen über grundlegende Fachkenntnisse im Bereich der spanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge systematisch erfassen, mit didaktischen Konzepten verknüpfen und einen wissenschaftlichen Diskurs führen zu können. Sie verfügen über eine selbstständige mündliche und schriftliche Sprachverwendung des Spanischen und sind in der Lage, auch komplexe längere Texte zu verstehen, zu analysieren und zu kommentieren. Sie kennen die grundlegenden Methoden und Ansätze der spanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft ebenso wie der Fachdidaktik und wissen diese reflektiert auf unterschiedliche Gegenstände des Faches anzuwenden. Sie handeln teamfähig, eigenständig und verantwortungsbewusst und können auch komplexe und komplizierte Zusammenhänge adressatenbezogen verständlich machen, um Schülerinnen und Schülern die spanische Sprache, Literatur und Kultur effektiv näherzubringen.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Spanisch werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Europa-Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Spanisch
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Spanisch

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Spanisch sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben;

ab dem 5. Semester gibt es vier verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“). Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europa-semester). Allen Studierenden des Teilstudiengangs Spanisch wird dringend empfohlen, ein Auslandssemester an einer Partneruniversität zu absolvieren.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Basismodul Sprach- und Literaturwissenschaft	M 2: Sprachpraxis und Landeskunde I	Fach B
2	Pädagogik und Bildung			Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Fachwissenschaft und Fachdidaktik I	M 4: Sprachpraxis und Landeskunde II	Fach B
4	Pädagogik und Bildung		M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung		Wahlpflicht:		M 8: Sprachpraxis und Landeskunde III	Fach B	
			M 6: Aufbau- baumodul Sprachwis- senschaft	M 7: Auf- baumodul Literaturwis- senschaft			
6	Päd. u. Bi.	BA The- sis (A/B/ E)	M 9: Projektmodul I		Wahlpflicht:		Fach B
					M 10: Schwer- punktmodul Sprachwis- senschaft	M 11: Schwer- punktmodul Literaturwis- senschaft	

oder:

5	Pädagogik und Bildung		Wahlpflicht:		M 8: Sprachpraxis und Landes- kunde III	M 9: Projekt- modul I	Fach B
			M 6: Auf- baumodul Sprachwis- senschaft	M 7: Auf- baumodul Literaturwis- senschaft			
6	Pädagogik und Bildung		Wahlpflicht:		Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B
			M 10: Schwer- punktmodul Sprachwis- senschaft	M 11: Schwer- punktmodul Literaturwis- senschaft			

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	Wahlpflicht:		M 8: Sprachpraxis und Landeskunde III	M 9 (W): Projektmodul I	Fach B
		M 6: Aufbau- baumodul Sprachwis- senschaft	M 7: Auf- baumodul Literaturwis- senschaft			
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)		Pädagogik und Bildung	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	Wahlpflicht:		M 8: Sprachpraxis und Landeskunde III	M 9 (W): Projektmodul I	Fach B
		M 6: Auf- baumodul Sprachwis- senschaft	M 7: Auf- baumodul Literaturwis- senschaft			
6	BA Thesis (A oder B)	Wahlpflicht:			M 12: Independ- ent Studies	Fach B
		M 10: Schwer- punktmodul Sprachwissen- schaft	M 11: Schwer- punktmodul Lite- raturwissenschaft			

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei der Spezialisierungsoption für das Lehramt an Sekundarschulen in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Spanisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende weitere Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Proseminar (PS): Seminarform einführenden Charakters während der ersten Studienphase, die zum wissenschaftlichen Arbeiten anleitet und erste wissenschaftliche Fragestellungen verfolgt.
- Hauptseminar (HS): Seminarform fortgeschrittenen Charakters während der Studienendphase im B.A. bzw. während des M.Ed.-Studiums, die die Studierenden zur Entwicklung eigenständiger wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten soll.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Spanisch

Die Prüfungsformen im Teilstudiengang Spanisch orientieren sich an den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen.

§ 8 Module des Teilstudiengangs Spanisch

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Basismodul Sprach- und Literaturwissenschaft	2 V/Ü: je 2 SWS 2 PS: je 2 SWS	Teilnahmevoraussetzung: Spanischkenntnisse Niveau B1 Portfolio	10
M 2: Sprachpraxis und Landeskunde I	4 Ü: je 2 SWS	Teilnahmevoraussetzung: Spanischkenntnisse Niveau B1 Mündliche Prüfung (30 Minuten) in spanischer Sprache	10
M 3: Fachwissenschaft und Fachdidaktik I	1 V/Ü: 2 SWS 2 PS: je 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	10
M 4: Sprachpraxis und Landeskunde II	2 Ü: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Wahlpflicht; zu wählen ist dasjenige fachwiss. Teilgebiet, das in M 3 <i>nicht</i> belegt wurde)	1 PS: 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (10-15 Seiten); die Arbeit muss in spanischer Sprache verfasst werden	5
M 7: Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Wahlpflicht; zu wählen ist dasjenige fachwiss. Teilgebiet, das in M 3 <i>nicht</i> belegt wurde)	1 PS: 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (10-15 Seiten); die Arbeit muss in spanischer Sprache verfasst werden.	5
M 8: Sprachpraxis und Landeskunde III	2 Ü: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten) in spanischer Sprache	5
M 9: Projektmodul I (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Wahlmöglichkeit für Erzwiss. und Fachwiss.)	1 HS: 2 SWS	Gruppenarbeit mit Portfolio	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 10: Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen und Fachwiss.)	1 HS: 2 SWS	Mündlicher wissenschaftlicher Vortrag (20 Minuten) in spanischer Sprache mit schriftlicher Dokumentation (ca. 8 Seiten)	5
M 11: Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen und Fachwiss.)	1 HS: 2 SWS	Mündlicher wissenschaftlicher Vortrag (20 Minuten) in spanischer Sprache mit schriftlicher Dokumentation (ca. 8 Seiten)	5
M 12: Independent Studies (Voraussetzung für Fachwiss.)	Selbststudium: 0 SWS	Schriftliche Hausarbeit (15-20 Seiten)	5
M 13: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)		Bachelor Thesis (30-40 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Anlage 4:

Fachspezifische Anlage 36.2

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Spanisch.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Spanisch mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Die Studierenden erwerben weitergehende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen, die, aufbauend auf dem Bachelorstudiengang, hinsichtlich Fachwissen, Können und Verstehen, Theorie, Praxis und Reflexion deutlich über diesen hinausgehen. Die Absolventinnen und Absolventen sind nicht nur in der Lage, fachwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu entwickeln sowie schulische Probleme und Fragen der Unterrichtsgestaltung in Theorie und Praxis zu erörtern, sondern auch dazu befähigt, die Besonderheiten ihres Tätigkeitsfeldes, die darüber vorherrschenden Lehrmeinungen und deren Relativität zu reflektieren, um zu weiterführenden Forschungsfragen zu gelangen. Sie verfügen über fachkundige schriftliche und mündliche Fähigkeiten in der spanischen Sprache und sind dazu befähigt, sich auch anspruchsvolle Texte unter Berücksichtigung sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden eigenständig zu erschließen und für die schulische Vermittlung fachdidaktisch aufzuarbeiten. Mit ihren vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen sie den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen, um einer Lehrtätigkeit im Fach Spanisch in den Sekundarstufen zu entsprechen.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Spanisch sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Fachwissenschaft und Fachdidaktik II	Wahlpflicht:		Fach B
			M 2: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	M 3: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	
2	Pädagogik und Bildung		M 4: Sprachpraxis und Landeskunde IV		Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester		Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Projektmodul II		Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Spanisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende weitere Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Hauptseminar (HS): Seminarform fortgeschrittenen Charakters, die die Studierenden zur Entwicklung eigenständiger wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten soll.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Spanisch

Die Prüfungsformen im Teilstudiengang Spanisch orientieren sich an den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen.

§ 7 Module des Teilstudiengangs Spanisch

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang	LP
M 1: Fachwissenschaft und Fachdidaktik II	2 HS: je 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (ca. 25 Seiten)	10
M 2: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (Wahlpflicht; zu wählen ist dasjenige fachwiss. Teilgebiet, das in M 1 <i>nicht</i> belegt wurde)	1 HS: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten) in spanischer Sprache	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang	LP
M 3: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft (Wahlpflicht; zu wählen ist dasjenige fachwiss. Teilgebiet, das in M 1 <i>nicht</i> belegt wurde)	1 HS: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten) in spanischer Sprache	5
M 4: Sprachpraxis und Landeskunde IV	2 Ü: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Übersetzung (5-10 Seiten)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Projektmodul II	1 HS: 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (10-15 Seiten); die Arbeit muss in spanischer Sprache verfasst werden	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)		Master Thesis (60-80 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Anlage 5:

Fachspezifische Anlage 36.3

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Spanisch.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Spanisch mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Die Studierenden erwerben weitergehende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen, die, aufbauend auf dem Bachelorstudiengang, hinsichtlich Fachwissen, Können und Verstehen, Theorie, Praxis und Reflexion deutlich über diesen hinausgehen. Die Absolventinnen und Absolventen sind nicht nur in der Lage, fachwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu entwickeln sowie schulische Probleme und Fragen der Unterrichtsgestaltung in Theorie und Praxis zu erörtern, sondern auch dazu befähigt, die Besonderheiten ihres Tätigkeitsfeldes, die darüber vorherrschenden Lehrmeinungen und deren Relativität zu reflektieren, um zu weiterführenden Forschungsfragen zu gelangen. Sie verfügen über fachkundige schriftliche und mündliche Fähigkeiten in der spanischen Sprache und sind dazu befähigt, sich auch anspruchsvolle Texte unter Berücksichtigung sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden eigenständig zu erschließen und für die schulische Vermittlung fachdidaktisch aufzuarbeiten. Mit ihren vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen sie den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen, um einer Lehrtätigkeit im Fach Spanisch in den Sekundarstufen zu entsprechen.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Spanisch sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Fachwissenschaft und Fachdidaktik II	Wahlpflicht:		Fach B
			M 2: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	M 3: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	
2	Pädagogik und Bildung		M 4: Sprachpraxis und Landeskunde IV		Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester		Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Projektmodul II		Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Spanisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende weitere Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Hauptseminar (HS): Seminarform fortgeschrittenen Charakters, die die Studierenden zur Entwicklung eigenständiger wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten soll.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Spanisch

Die Prüfungsformen im Teilstudiengang Spanisch orientieren sich an den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen.

§ 7 Module des Teilstudiengangs Spanisch

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang	LP
M 1: Fachwissenschaft und Fachdidaktik II	2 HS: je 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (ca. 25 Seiten)	10
M 2: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (Wahlpflicht; zu wählen ist dasjenige fachwiss. Teilgebiet, das in M 1 <i>nicht</i> belegt wurde)	1 HS: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten) in spanischer Sprache	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang	LP
M 3: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft (Wahlpflicht; zu wählen ist dasjenige fachwiss. Teilgebiet, das in M 1 <i>nicht</i> belegt wurde)	1 HS: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten) in spanischer Sprache	5
M 4: Sprachpraxis und Landeskunde IV	2 Ü: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Übersetzung (5-10 Seiten)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Projektmodul II	1 HS: 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (10-15 Seiten); die Arbeit muss in spanischer Sprache verfasst werden	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)		Master Thesis (60-80 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.